

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Innovation Network Cologne.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e. V.“.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, die Region Köln zu stärken und zu einer international führenden Metropolregion im Bereich der digitalen Wirtschaft und der digitalisierten und innovativen Wirtschaft zu machen.
- 2.2. Der Verein dient der Zusammenführung von etablierten Unternehmen sowie Unternehmern und weiteren Partnern der Region Köln mit jungen, innovativen Unternehmen sowie Unternehmern und weiteren Partnern aus den technologischen Zentren der Welt. Er soll als zentrale Kontaktstelle zwischen ihnen ein effektives „Matchmaking“ organisieren, das auf die Bedürfnisse der ordentlichen Mitglieder zugeschnitten ist. Der Verein soll vornehmlich Unternehmen beider Seiten auf Augenhöhe zusammenbringen und damit einen schnellen, effektiven und ergebnisorientierten Austausch sowie ein aktives Networking zwischen „Old and New Economy“ und digitalen Eco-Systemen sowohl regional als auch überregional und international, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Partnerstädten Kölns, durch geeignete Maßnahmen fördern. Zudem soll durch die Arbeit am Vereinszweck die Sichtbarkeit des Innovations-Standortes Köln erhöht werden.
- 2.3. Zur Realisierung der Ziele wird eine enge Kooperation zu anderen bestehenden Initiativen und Vereinen angestrebt, insbesondere in den Bereichen Marketing, internationale Zusammenarbeit, Städtepartnerschaften.
- 2.4. Der Verein erfüllt seine Vereinszwecke insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Politik, Bildung, Forschung und Wissenschaft
 - Vernetzung, Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von B2B, B2C und B2-Idea Netzwerken
 - Förderung seiner Mitgliedsunternehmen durch Marketing und Kommunikationsmaßnahmen auch mit und in den internationalen Eco-Systemen
 - Förderung und Unterstützung der Interessen junger Unternehmerinnen und Unternehmer / Gründerinnen und Gründer
 - Unterstützung und Förderung der Mitgliedsunternehmen durch die Organisation und Moderation von Wissenstransfer und Wissensvermittlung zum Beispiel über neue Entwicklungen oder Best Practice-Untersuchungen
 - Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Informations- und Kontaktveranstaltungen
 - Durchführung von Pitching-Veranstaltungen, Wettbewerben, Matchmaking-Veranstaltungen für Projekte, Aufgabenbereiche, Fragestellungen und Bedarfe der Mitglieder

- Förderung von Bildungs-, Ausbildungs-, Wissenschafts- und Weiterbildungseinrichtungen sowie innovativen Bildungs- und Weiterbildungsprogrammen
 - Organisation von Informationsreisen zu internationalen Eco-Systemen in Verbindung mit Kommunikations-, Matching- und Austauschveranstaltungen
- 2.5. Der Verein soll diese Zwecke durch eine zentrale administrative Steuerung und die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten fördern. Der Vorstand und der Geschäftsführer sollen dabei durch den Beirat sowie wahlweise durch Projektgruppen unterstützt werden.

3. Finanzierung, Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Der Verein finanziert sich durch Beiträge (6.). Im Übrigen bemüht er sich, Fördermittel oder Spenden Dritter zu erlangen.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter.
- 3.4. Zu von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen können Aufwandsentschädigungen von den Teilnehmern erhoben werden, soweit diese nicht den auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Aufwand übersteigen.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Aufwand der Vereinsmitglieder für den Verein kann erstattet werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (4.2) und Fördermitglieder (4.3).
- 4.2. Ordentliches Mitglied des Vereins können unabhängig von der Rechtsform Unternehmen und Unternehmer der Privatwirtschaft aus der Region werden.
- 4.3. Fördermitglied des Vereins können Unternehmen und Unternehmer der Privatwirtschaft unabhängig von der Rechtsform, insbesondere Beratungsunternehmen, sowie öffentliche Körperschaften und weitere Partner werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihrer Expertise, ihres Netzwerks oder aus anderem Grunde einen Beitrag zur Verwirklichung der Vereinszwecke leisten können. Auch Fördermitglieder werden im Sinne dieser Satzung als Mitglieder bezeichnet, soweit in dieser Satzung nicht ein anderes deutlich gemacht wird.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.

- 4.5. Nichtmitgliedern kann insbesondere im Zuge der Mitgliedwerbung die Teilnahme an Vereinsaktivitäten gestattet werden.
- 4.6. Diejenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Vereinsgründung bereits die Vereinsmitgliedschaft besaßen, dürfen sich als Gründungsmitglieder bezeichnen.
- 4.7. Unternehmen sowie öffentliche Körperschaften entsenden entweder ihren gesetzlichen Vertreter oder benennen eine Person aus dem Unternehmen oder der Körperschaft für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte sowie für die Teilnahme an den Gremien und Organen des Vereins.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- 5.2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zugehen muss.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder schädigt;
 - b) mit einem nicht unerheblichen Teil eines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung um mehr als drei Monate in Verzug ist.

6. Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder tragen durch Beiträge zu der Finanzierung des Vereins bei.
- 6.2. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- 6.3. Sonderumlagen sind zulässig.
- 6.4. Über die Durchführung und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, indem sie eine Beitragsordnung aufstellt. Die erste Beitragsordnung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- 6.5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Fördermitglieder, die sich um die Gründung des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben oder von denen erwartet werden kann, dass sie sich um die zukünftige Entwicklung des Vereins außerordentlich verdient machen werden, von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Projektgruppen können als weitere Gremien des Vereins gebildet werden. Vereinsämter, wozu sämtliche Ämter im Verein oder seinen Organen und Gremien zählen, werden

grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens jedoch drei Mitgliedern. Dazu gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie ggf. zwei Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind intern untereinander gleichberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2. Der Vorstand bestimmt in einfacher Abstimmung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung, die unmittelbar auf die Mitgliederversammlung folgt, in der er gewählt worden ist. Sodann bestimmt der Vorsitzende seinen Vertreter.
- 8.3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Sie endet jedoch nicht, bevor nicht der folgende Vorstand sein Amt antritt.
- 8.4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Einsetzung von Projektgruppen (11.) nach freiem Ermessen und Beurteilung und ggf. Unterstützung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Überwachung von deren Durchführung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.5. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Vorstand den Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 8.6. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr einberufen werden. Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung des Vereinslebens verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- 8.8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten und sonstige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Angemessene Pauschalsätze können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 8.9. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der vereinsinternen laufenden Geschäfte an einen Geschäftsführer zu übertragen. Diese(r) Mitarbeiter(in) führt den Titel „Geschäftsführer(in)“. Die Bestellung und Abberufung des(r) Geschäftsführers(in) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag oder aber eine Vereinbarung über ein für die

Geschäftsführungstätigkeit zu entrichtendes verkehrsübliches Entgelt zu vereinbaren. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein entstehen (z. B. Reisekosten).

- 8.10. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit des Geschäftsführers Aufgaben an ein Sekretariat zu übertragen. Hierzu ist der Vorstand oder auf seine Weisung der Geschäftsführer berechtigt, einen oder nach billigem Ermessen mehrere Anstellungsverträge oder aber eine oder mehrere Vereinbarungen über ein für die Sekretariatstätigkeit zu entrichtendes verkehrsübliches Entgelt zu vereinbaren.
- 8.12. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, zur Unterstützung der Vereinszwecke bei Bedarf weiteres Personal einzustellen. Hierzu ist der Vorstand oder auf seine Weisung der Geschäftsführer berechtigt, einen oder nach billigem Ermessen mehrere Anstellungsverträge oder aber eine oder mehrere Vereinbarungen über ein für die jeweilige Tätigkeit zu entrichtendes verkehrsübliches Entgelt zu vereinbaren.
- 8.13. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Betreffend ihre Haftung wird von dem Verein für sie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nicht öffentlich statt.
- 9.2. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes in der Regel im ersten Halbjahr einberufen, im Falle der Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Versammlung soll mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden. Ergänzungen der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme der Ergänzung kann verlangt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in der vorbezeichneten Frist verlangt.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn es nach billigem Ermessen des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 36 und § 37 BGB).
- 9.4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das erstellte Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;

- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Beiträge;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- g) Wahl eines Kassenprüfers oder mehrerer Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung;
- i) Auflösung des Vereins.

9.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit den Mehrheiten gemäß §§ 32, 33 Abs. 1 BGB. In Abweichung davon bedarf es zur Änderung des Satzungszweckes einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen, abgegebenen Stimmen.

9.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied oder einen Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten, beratenden Berufe ist zulässig; die Vollmacht ist auf Verlangen des Vorstandes schriftlich nachzuweisen. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer erneuten Versammlung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen ab der ersten Versammlung abzuhalten ist und die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

10. Beirat

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat. Diesem können auch Nichtmitglieder angehören.

10.2. Der Beirat hat vornehmlich eine repräsentative Funktion und soll die Außendarstellung des Vereins in Medien, Kultur und Öffentlichkeit fördern.

10.3. Bei den Mitgliedern des Beirats soll es sich um verdiente Persönlichkeiten handeln, die dem Vereinszweck durch ihren Namen, ihre Stellung oder ihre Kontakte dienlich sind.

10.4. Der Beirat besteht aus mindestens drei aber höchstens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für seine jeweils zweijährige Amtsdauer einen Vorsitzenden.

10.5. Der Beirat entscheidet in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.

10.6. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Beiratsmitglieder oder seinen Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einladen.

11. Projektgruppen

11.1. Der Vorstand kann Projektgruppen einberufen, wenn er oder der Geschäftsführer dies für ein spezifisches Projekt des Vereins für erforderlich hält.

- 11.2. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Mitglieder des Vereins benennen, die durch ihren Sachverstand das jeweilige Projekt in seiner Vorbereitung und Umsetzung in besonderem Maße unterstützen können.
- 11.3. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Projektgruppe, der für die Koordination innerhalb der Gruppe sorgt.
- 11.4. Die Projektgruppen berichten im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten. Sie oder ihre Leiter können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 11.5. Sie führen vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über ihre Aktivitäten.

12. Kassenprüfung

- 12.1. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung werden von ihr Kassenprüfer bestimmt, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.
- 12.2. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Stelle durchführen lassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt im Auflösungsbeschluss die Benennung eines Empfängers für das vorhandene Vermögen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
- 14.2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- 14.3. Das Schriftlichkeitserfordernis im Sinne dieser Satzung ist auch bei Versand per E-Mail, Telefax oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel eingehalten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



Detecon International GmbH,
Herr Stefan Wilhelm



DWF Germany Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH,
Herr Dr. Mathias Reif,
Herr Klaus Brisch



LDK GmbH,
Herr René Kaute



Mediengruppe RTL Deutschland,
~~Herr Thomas Kreyes~~



REWE Digital GmbH,
Herr Christoph Eitze,
Herr Dr. Robert Zores



Rheinenergie AG,
Herr Georg Tillmann



SOSA Tel Aviv Ltd.,
Herr Roy Oron



TÜV Rheinland Consulting GmbH,
Herr Prof. Kai Höhmann